

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HOLZEINKAUF (AGB Holzeinkauf)**

Der Holzeinkauf von Sägenebenprodukten (Hackschnitzeln) und Rundholz der Firmen Zellstoff Stendal Holz GmbH, Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH und der ZPR Logistik GmbH unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB Holzeinkauf). Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB-Holzeinkauf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **1. Vertragsabschluss**

- 1.1 Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Käufer zustande. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.
- 1.2 Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

### **2. Bedingungen**

- 2.1 Der Verkäufer bestätigt, dass das gelieferte Holz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingeschlagen wurde und erklärt seine Bereitschaft, dies auf Anforderung des Käufers durch Dokumentation nachzuweisen.
- 2.2 Der Verkäufer bestätigt, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden und der Verkäufer sämtliche erforderliche Urkunden, Genehmigungen (z.B. Importgenehmigungen) beschaffen kann und falls nötig auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzurückweisungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
- 2.3. Die Lieferung der Vertragsmenge erfolgt gemäß Lieferplan. Der Käufer behält sich vor, abweichend vom Lieferplan die Vertragsmenge innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu verteilen.
- 2.4 Kommt der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung, wie unter 2.3 vereinbart, nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die bestellte Liefermenge bei einem anderen Verkäufer einzukaufen und die Mehrkosten dem ursprünglichen Verkäufer in Rechnung zu stellen (Deckungskäufe) bzw. den Vertrag hinsichtlich der Vertragsmenge zu kürzen oder die Vertragslaufzeit zu verlängern.
- 2.5 Darüber hinaus finden bei nicht vertragsgerechter Erfüllung die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen Anwendung.

### **3. Übernahmearten**

#### *3.1 Holzübernahme im Werk*

- 3.1.1 Die bei der Wareneingangskontrolle im Werk ermittelten Maße, Gewichte und Qualitäten sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, verbindlich und Grundlage der Abrechnung der Lieferung.
- 3.1.2 Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Er erhält das Ergebnis der Vermessung schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung, die gleichzeitig die Mängelrüge enthält, wenn vertragswidrige Hölzer festgestellt werden.
- 3.1.3 Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme der Ladung zu verweigern. Evtl. Kosten (auch Vorrachten) gehen zu Lasten des Verkäufers.

#### *3.2 Holzübernahme außerhalb des Werkes*

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt die Vermessung, Sortierung und Kennzeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zusätzlichen Regelungen des Verkäufers.

### **4. Gefahrenübergang**

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zusätzlichen Regelungen des Verkäufers.

### **5. Holzarten/Abmaße/Qualitäten/Haftung**

Verbindlich sind die nachfolgenden Anforderungen des Käufers bezüglich Holzarten, Abmaße und Qualitäten.

#### *5.1 Rundholz*

##### 5.1.1 Zulässige Holzarten:

Kiefer (auch Weymouthkiefer)  
Fichte  
Tanne  
Douglasie

### 5.1.2 Abmaße des Rundholzes:

#### **für die Zellstoff Stendal GmbH**

Länge: 2,5 m - 6 m  
Zopf: mindestens 70 mm  
Stammfuß: maximal 750 mm

#### **für die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH**

Länge: 2 – 2,5 m  
Zopf: mindestens 80 mm  
Stammfuß: maximal 500 mm  
(Stammfuß > 500 mm einzelvertragliche Regelung mit Preisabschlag erforderlich)

### 5.1.3 Qualitäten

#### Anforderungen:

Industrieholz  
maximal stark anbrüchig, jedoch gewerblich verwendbar  
maximal grobastig  
stammbüdige Entastung,  
an den Stammenden rechtwinklig geschnitten,  
Insektenschäden, Bläue, Rotstreif und Hartröte zulässig

#### Unzulässigkeiten:

starke Krümmung

starke Weichfäule

Ruß, Fremdkörper (Metall, Kunststoff).

Lieferungen aus ehemaligen Kriegsgebieten bzw. von Truppenübungsplätzen und Beständen, die in der Vergangenheit nachweislich Fremdkörper enthalten haben, sind nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Fremdkörper im Holz enthalten sind.  
Bei Nichtbekanntgabe haftet der Verkäufer auch für Folgeschäden aus Fremdkörpern im Holz.

## 5.2 *Hackschnitzel*

### 5.2.1 Zulässige Holzarten

Kiefer (auch Weymouthskiefer)  
Fichte  
Tanne  
Douglasie

### 5.2.2 Abmaße der Hackschnitzel

Länge: 28 mm ± 5 mm  
 Breite: 25 mm ± 3 mm  
 Dicke: 6 mm ± 1 mm in radialer Richtung

### 5.2.3 Qualitäten

Fraktionierung:

Zielwerte für die einzelnen Hackschnitzelfraktionen (Zielfraktionswert) siehe Tabelle 1. Abweichungen einer oder mehrerer Fraktionen von den Zielwerten werden bis zur angegebenen Toleranzgrenze geduldet. Stellt der Käufer nach Analyse einer Probe fest, dass eine oder mehrere Fraktionen die Werte der Bezahlgrenze überschreiten, ist der Käufer berechtigt, die prozentualen Mengenanteile oberhalb der Bezahlgrenze nicht zu bezahlen. Wird anhand der Analysewerte einer LKW-Lieferung festgestellt, dass eine oder mehrere Fraktionen Werte im Bereich der Ablehngrenze aufweisen, ist der Käufer berechtigt, die LKW-Lieferung abzulehnen und auch nicht zu bezahlen.

Tabelle 1: Hackschnitzelfraktionierung

FRAKTIONSBEZEICHNUNG			ZIEL-FRAKTIONS- WERT	TOLERANZ- GRENZE	BEZAHL- GRENZE	ABLEHN- GRENZE
			[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]
F1	Grobanteil	Lochdurchmesser 45,0 mm	< 1	2	> 2	≥ 4
F2	Dickanteil	Stababstand 8 mm	< 10	10	> 10	≥ 15
F3/1	Gutkorn 1	Lochdurchmesser 13,0 mm ± 0,1 mm	> 60	-	-	-
F3/2	Gutkorn 2	Lochdurchmesser 7,0 mm ± 0,1 mm	< 20	-	-	-
F4	Feinanteil	Lochdurchmesser 3,0 mm ± 0,1 mm	< 6	8	> 8	≥ 15
F5	Siebmehl		< 1	1		≥ 2
	Rinde		< 1	1	-	≥ 2 im Winter 3

#### Anforderungen

aus gesunden, vollkommen rinden- und schimmelfreien Hölzern, schräg gehackt (Hack- und Gegenmesser müssen ausreichend oft geschärft und richtig eingestellt werden), abgesiebt (Feingut, Grobgut)

#### Unzulässigkeiten

lose Rindenteile sowie Fremdkörper (Metallteile, Steine, Asche, Kunststoff etc.).

#### 5.3 Haftung

Der Verkäufer haftet für im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden im Werk des Käufers, die aus der Nichteinhaltung der unter 5.1 und 5.2 genannten Anforderungen resultieren.

### 6 Lieferbedingungen

#### 6.1 Bereitstellung von Holz auf Lagerflächen

Für die Holzbereitstellung gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist:

##### 6.1.1 Rundholz im Waldlager → **Anlage 1**

##### 6.1.2 Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof / Hafen) → **Anlage 2**

#### 6.2 Bereitstellung von Holz auf einem Verkehrsträger

##### 6.2.1 LKW

Für die Beladung von LKW mit Rundholz gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 3**, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

##### 6.2.2 Bahnwaggon

Bei der Beladung der Waggons sind die bahnrechtlichen Vorschriften, ggf. die Bestimmungen des für die Traktion verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens sowie die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 4** einzuhalten.

Leer- / Mehrfrachten / Standgelder gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern er diese zu verantworten hat.

Allen Kaufverträgen, die auf der Basis „frei Waggon verladen“ abgeschlossen werden, ist bei Vertragsabschluss eine Auflistung der Bahnhöfe beizufügen, die während des Vertragszeitraumes zur Verladung der vertraglich vereinbarten Holzmengen vorgesehen sind.

Wenn während der Vertragslaufzeit eine Verladung von Holzmengen auf den vereinbarten Bahnhöfen nicht möglich sein sollte, hat der Käufer jederzeit das Recht, von Vertragsmengen zurückzutreten. Bereits geleistete Abschlagszahlungen für diese Mengen sind in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

### 6.2.3 Binnen- / Seeschiff (gilt nur für ZSH)

Für die Beladung von Binnen- Seeschiffen gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 5** und **Anlage 6**, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

### 6.3 Bereitstellung von Holz im Werk

- Bei der Anlieferung von Holz per LKW sind die gültigen Anlieferungszeiten der Werke einzuhalten.
- Die StVO und die StVZO sind einzuhalten.
- Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts gemäß StVZO.
- Da aufgrund unterschiedlicher spezifischer Gewichte von Rundholz eine genaue Ermittlung der Holzmasse auf dem Lkw nicht möglich ist, kann es zu Abweichungen vom zulässigen Gesamtgewicht kommen. Für Rundholzlieferungen an das Werk Zellstoff Stendal behält sich der Käufer deshalb vor, ab einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des LKW um  $\geq 2$  Tonnen für jede darüber hinausgehende angefangene Tonne 10,-€ pro Tonne Nutzlast in Abzug zu bringen.
- LKW-Ladeflächen müssen vor der Beladung mit Hackschnitzeln frei von Verunreinigungen sein. Für Schäden durch Fremdkörper in Hackschnitzellieferungen haftet der Verkäufer.

### 6.4 Haftung

Der Verkäufer haftet für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes.

## 7 Frachtpapiere

Die Frachtpapiere müssen folgende Mindestangaben enthalten:

Lieferant  
Partie-Nr.  
Herkunft der Hölzer (sofern vereinbart)  
Frachtführer  
Abgangsmaß bei Kauf ab Straße, frei LKW/Waggon (Waldholz)  
Zertifizierungsnachweis (PEFC, FSC)

## 8 Forstschutz

Die Käuferin übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die dem Verkäufer aus forstschutztechnischen Gründen entstehen. Darunter werden Schutzspritzungen von Holzpoltern, Abtransport von Käferholz auf Zwischenlager, etc. verstanden.

## **9 Höhere Gewalt**

Verspätungen, Verzögerungen und / oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gelten für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Übergangszeit nach Beendigung der Störung nicht als Vertragsverletzung. Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhergesehenen Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, welche die Vertragsabwicklung behindern oder verunmöglichen und welche nicht durch die eine oder andere Vertragspartei verursacht sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Krieg, Kriegsgefahren, unvorhergesehene Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Naturereignisse, Feuerschäden, Epidemien, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, behördliche Anordnungen und Verfügungen. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig - soweit möglich unverzüglich - über den Eintritt von Fällen höherer Gewalt und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung.

Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt behindert oder verhindert, ist der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

Behindert oder verhindert die höhere Gewalt die Abwicklung des Vertrages auf unbestimmte Zeit oder wird aufgrund der höheren Gewalt die Vertragserfüllung für eine der Parteien unzumutbar, kann jede Partei unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurückzugeben, was sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben.

## **10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist der Firmensitz des Käufers, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Käufers sachlich und örtlich zuständige Gericht.

## **11 Konzernverrechnungsklausel**

Die Käuferin ist berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers mit Forderungen anderer Konzerngesellschaften der Käuferin gegen den Verkäufer aufzurechnen.

## **12 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB Holzeinkauf ungültig oder unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen werden einvernehmlich dann so abgeändert, dass sie dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen.